hoben, dagegen konnte dieselbe nicht durch bloße administrative Entscheidungen gestügt auf ein gar nicht zu Recht bestehendes Wesetz wieder in's Leben gerufen werden. Denn die Bundesver= fassungsnovelle von 1885 schafft, wie bereits in der mehrerwähn= ten Entscheidung in Sachen Hauri ausgeführt wurde, nicht ihrer= seits kantonales Recht, sondern begründet nur eine Kompetenz der Rantone, von welcher aber eben in dem fantonsverfassungsmäßi= gen Wege ber Gesetzgebung Gebrauch gemacht werden muß. Durch bloke administrative Entscheidungen kann die Regel, daß Wirthschaftsbewilligungen vom öffentlichen Bedürfnisse abhängig zu machen seien, welche während der Dauer des § 31 der Bun= besverfassung vom 29. Mai 1874, wie der Regierungsrath des Kantons Bern in seiner angesochtenen Entscheidung selbst be= merkt, trot bes § 3 bes kantonalen Wirthschaftsgesehes nur theoretischen Werth batte, praktische Bedeutung, b. h. Geltung als Rechtsiat, nicht wieder erlangen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rechtsbegehren zugesprochen.

II. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — Empiétement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

29. Urtheil vom 12. April 1889 in Sachen Pola.

A. Die Nachbarschaften Campocologno und Zalende, welche Unterabtheilungen der Gemeinde Brusio und als solche öffentliche Korporationen sind, kontrahirten am 10. April 1884 bei Constantino Pola in Brusio eine Kapitalschuld von 4000 Fr. und verpfändeten für dieselbe in erster Hypothek einen, im Pfandtitel als Waldung bezeichneten, Theil ihres Liegenschaftsbesitzes. Der

Mindbrief wurde ordnungsgemäß in das Hypothekenbuch der Gemeinde Brusio eingetragen. Da der Zins der Kapitalichuld noch einigen Jahren nicht mehr bezahlt wurde, so fündigte der Gläubiger bas Kapital jammt ruchständigem Zins und erwirkte. ba Rahlung nicht geleistet wurde, am 18. September 1888 beim Gontamte Brufio in Gemäßheit des kantonalen Gantgesetes die Ruschätzung des Pfandobjektes. Nunmehr beschwerten sich aber M Bianta und mehrere andere Ungehörige der Nachbarschaften Compocologno und Ralende beim kleinen Rathe des Kantons Graubunden und dieser kassirte durch Entscheidung vom 24. Oktober 1888 die vom Gantamte Brusio zu Gunsten des Conftantino Bola porgenommene Zuschähung eines Stückes Gemeindevermögen. indem er gleichzeitig die Korporation Campocologno=Zalende wegen Mikachtung einer regierungsräthlichen Schlufnahme vom 5. 3a= nuar 1888 zu einer Geldbuße von 30 Fr. verurtheilte und die Gemeinde Brufio anwies, ein Reglement über Erhebung von Gebühren und Steuern und einen Schuldentilgungsplan aufzustellen und genau zu beobachten. In den Entscheidungsgründen biefer Verfügung ist bemerkt: Nach dem Gesetze über Verwendung von Korporationsvermögen vom 1. Januar 1849 seien die Ge= meinden und Korporationen verpflichtet, für den ungeschmälerten Bestand ihres Vermögens zu sorgen und habe ber kleine Rath hierüber zu wachen; die Verpfändung öffentlichen Vermögens mit darauf folgender Zuschätzung komme ber Beräußerung gleich. Nach § 15 des kantonalen Forstreglements sei die Beräußerung von Gemeinde= und Korporationswälbern an die Zustimmung des fleinen Rathes gebunden und durch Entscheidung vom 5. Januar 1888 habe der kleine Rath die Veräußerung förmlich unterfagt. Die von den Nachbarschaften Campocologno und Zalende dessen= ungeachtet ohne Bewilligung des kleinen Rathes vorgenommene Berpfändung, resp. Beräußerung von Gemeindevermögen quali= fizire sich als bewußte und strafbare Verlezung von Regierungs= beschlüssen.

B. Gegen diesen Beschluß beschwert sich Advokat Dedual, Namens des Constantino Pola im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte, indem er unter Berufung auf Art. 59 O.=G. und die Bundesverfassung Aushebung des klein=

räthlichen Defretes vom 24. Oktober 1888 unter Koftenfolge beantragt. Er führt aus: Der von den Nachbarschaften Campocologno und Zalende zu feinen Gunften ausgestellte Schuld- und Supothekenbrief sei in durchaus richtiger, den Vorschriften des graubündnerischen privatrechtlichen Gesetzbuches entsprechender Weise ausgestellt und in das Hypothekenbuch eingetragen worden. Chenso sei die Schatzung in aller Form vorgenommen worden. Der kleine Rath besitze das Recht nicht, eine privatrechtliche Urkunde oder einen richterlichen Alt auf dem Administrativwege zu kassiren. Das von ihm angerufene Gesetz von 1849 über die Berwaltung von Korporationsvermögen gebe ihm ein folches Recht nicht. Nach diesem Gesetze sei allerdings jede Gemeinde oder Korporation verpflichtet, den Kapitalstock ihres Vermögens intakt zu erhalten und durfen öffentliche Gelber nicht zu Privatzwecken verwendet werden. Allein die Beräußerung oder Berpfändung von einzelnen Vermögensstücken, auch von Liegenschaften. fei den Gemeinden nicht verboten, fofern fie nur den Gesammt= bestand ihres Bermögens nicht vermindern. Schuldenzahlung sei nun keine Verminderung des Besitzstandes. Nach Art. 19 der kantonalen Forstordnung dürfen allerdings Gemeinde= und Kor= porationswaldungen nur mit Bewilligung bes kleinen Rathes veräußert werden. Allein diese Verordnung vermöge das Gesetz nicht zu modifiziren und rechtfertige auch nur eine Ahndung von Uebertretungen gegenüber der fehlbaren Korporation ober Gemeinde, nicht aber die Aufhebung längst perfekt gewordener privat= rechtlicher Verträge ober Gerichtsakte. Es fei übrigens höchst gewagt, das ganze zugeschätzte Grundstück als "Walb" zu bezeichnen, da es dies seiner Beschaffenheit nach entschieden nicht sei. Neber die Gültigkeit ober Ungültigkeit eines Pfandbriefes habe ber kleine Rath nicht zu entscheiben, sondern es sei dies aus= schließlich Sache ber Gerichte; ebenfo habe sich ber kleine Rath mit der Raffation privatrechtlicher Afte nicht zu befassen; es gehe vielmehr sofern es sich nicht um Beschwerden wegen verweigerter Rustig u. drgl. handle) ber Rekurs in Gantsachen nicht an ben fleinen Rath, sondern an den Bezirksgerichtsausschuß. Der Rreis, in welchem sich der fleine Rath rücksichtlich der Privatrechtspflege zu bewegen habe, set in Art. 37 R.=V. unzweidentig gezogen.

Diesen Kreis habe der kleine Rath durch seine angesochtene Verfügung unverkennbar überschritten. Durch letztere werde der Rekurrent geradezu "rechtlos", was Art. 37 K.=B. verhindern wolle.

C. Der kleine Rath bes Kantons Graubunden trägt auf Abmeisung der Beschwerde an, indem er im Wesentlichen bemerkt: mach ber Darstellung des Rekurrenten hatte man erwarten sollen. berselbe werde sich barauf berufen, der kleine Rath habe einen Nebergriff in die Rechtssphäre des Civilrichters begangen und badurch ben Grundsatz verlett, daß Niemand seinem verfassungs= mäßigen Richter entzogen werden durfe. Allein diese Behauptung stelle er nicht auf, sondern berufe sich statt dessen auf Art. 5 der Bundes= und 37 der Kantonsverfassung. Rach Art. 5 der Bun= besverfassung gewährleiste ber Bund unter anderm die verfas= sungsmäßigen Rechte der Bürger; die Frage sei nun aber, ob und welches verfassungsmäßige Recht des Rekurrenten durch ben angesochtenen Entscheid verletzt sei. In dieser Richtung rufe der Rekurrent einzig den Art. 37 K.-B. an. Diefer Artikel beziehe sich aber nur auf die Civil= und Kriminaljustiz, nicht auf Streitigkeiten politischer ober administrativer Ratur. Im vorlie= genden Kalle handle es sich durchaus um eine öffentlich-rechtliche, nach Art. 32 R.=B. in die Kompetenz des kleinen Rathes fallende Angelegenheit. Die Frage, ob öffentliche Korporationen ohne weiters Schulden kontrahiren und durch Verpfandung ihr Bermogen schmälern konnen, sei nach bem Staats= und nicht nach dem Privatrechte zu beurtheilen. Das Bundesgericht habe benn auch schon wiederholt anerkannt, daß die Verfügungsbesugniß der Gemeinden durch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung ihrer Guter gebunden sei und die Benutzung und Verwaltung der lettern ber Oberaufsicht und Regelung durch die Staatsgewalt unterstehe. Wenn dies von autonomen politischen Gemeinden gelte, so musse es um so mehr von bloken Unterabtheilungen politischer Gemeinden gelten, welchen selbständige Vermögensverwaltung weder durch die Bundes= noch durch die Kantonsversassung garantirt sei, sondern welchen nicht einmal die selbständige Verfügung über die Erträgnisse ihres Bermögens zustehe. Der kleine Rath habe daher innert seiner Kompetenz gehandelt, wenn er untersucht habe, ob die streitige Verpfändung eine Schmälerung des öffentlichen

Korporationsvermögens (von dem übrigens dahingestellt bleiben moge, ob es wirklich im Eigenthum ober nicht blos in der Rukniegung der Fraktionen Campocologno und Zalende stehe) involvire. Da diese Frage zu bejahen gewesen sei, so habe die Gemäh= rung und Eintragung des Pfandrechts als von vornherein nach öffentlichem Rechte ungultig erklärt werden muffen. Daber fei bas Gantamt Brusto anzuweisen gewesen, bem Begehren bes Gläubigers um Zuschätzung und Ginweisung in ben Besitz keine weitere Folge zu geben. Denn selbstverständlich könne das, was von Anfang an null und nichtig sei, weder im öffentlichen noch im Privatrecht rechtliche Wirkung ausüben. Die Frage, ob und wie der Refurrent (ohne Einspruch der Gesammtgemeinde Brusio) zum Gläubiger der Korporation Campocologno und Zalende habe werden konnen, habe der kleine Rath noch nicht unter= fucht, fondern werbe er später untersuchen. Sei also ber kleine Rath kompetent gewesen, so enthalte sein Beschluß auch sachlich keine Verfassungsverletzung. Der Rekurrent sei nicht, wie er behaupte, rechtlos geblieben, sondern die Angelegenheit sei von der kompetenten Behörde entschieden worden. Bon der Verletzung eines selbständigen Verwaltungsrechtes der Fraktion Com= pocologno und Zalende könne ebenfalls nicht die Rede sein. da die Kantonsverfassung wohl den politischen Gemeinden, nicht aber ben öffentlichen Korporationen, auch wenn sie Unterabtheilungen politischer Gemeinden seien, das Recht der Selbstverwaltung gewährleifte.

D. Die Refursbeklagten, A. Pianta und Genoffen, beantragen in ihrer Vernehmlassung: "a. Abweisung der Klageschrift von Pola Constantino wegen Inkompetenz des angerufenen Bundes= gerichtes; b. unter Kostenfolge der gerichtlichen und der außer= gerichtlichen Spesen für den Kläger, welche wir auf 20 Fr. berechnen." Sie suchen zu zeigen, daß ber kleine Rath in ber Sache einzig kompetent sei und machen namentlich geltend, es habe fich hier um ein bloges Manover gehandelt, zu bem Zwecke, dem Rekurrenten, welcher eine weitverzweigte Verwandschaft besitze, ein Stud öffentlichen Walbes zu geringem Preise in die Bande zu spielen. Die Nachbarschaften Campocologno und Ralende hätten die Schuld an den Rekurrenten sehr wohl bezahlen können, wenn bie Genoffen in ihrer Mehrheit nur gewollt hatten. Das sei aber eben nicht ber Fall gewesen. Schon lange sei beabsichtigt worden, ben öffentlichen Wald (zum Vortheile einiger Spekulanten und zum Nachtheile ber kleinen Leute) zu theilen und da dies auf geradem Wege nicht habe geschehen können, so habe man sich bas fragliche Walbftud abpfänden laffen.

Das Bunbesgericht zieht in Ermägung:

1. Da ber Refurrent eine Verletzung ber Kantonsverfassung behauptet, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde nach Art. 59 D.=G. unzweifelhaft kompetent.

2. Die Beschwerde stützt sich, wie nach dem ganzen Zusammen= bange ber Ausführungen bes Rekurrenten nicht zweifelhaft sein fann, barauf, daß ber kleine Rath über ben Bestand eines Privatrechtes entschieden und ein privatrechtliches Bollstreckungs= verfahren gehemmt habe, obichon dies verfassungsmäßig nicht ber vollziehenden, fondern einzig ber richterlichen Gewalt zustehe. Mit andern Worten die Beschwerde rügt eine Verletzung des verfasfungsmäßigen Grundsates ber Trennung der Gewalten. Auf Art. 37 R.-B. wird beghalb Bezug genommen, weil diese Berfassungsbestimmung, nach ber Ansicht bes Rekurrenten, die Kom= petenzen, welche dem kleinen Rathe bezüglich der Civilrechtspflege zustehen, erschöpfend aufgablt, und nun die Befugnig bes kleinen Rathes zu seiner angesochtenen Verfügung aus diesem Ver= fassungsartikel sich nicht ergebe.

3. Wie nun das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (vergl. unter anderm Entscheidung in Sachen Mascioni, Amtliche Sammlung V, S. 344 u. ff.), ist der Grundsatz der Gewaltentrennung, obschon ihn die Berfassung des Kantons Graubunden nicht ausdrücklich ausspricht, doch auch in dieser Berfassung anerkannt, da dieselbe die verschiedenen staatlichen Funktionen der Gesetzgebung, Berwaltung und Rechtspflege ver= schiedenen Organen zuweist. Insoweit daher vom kleinen Rathe in einer rein privatrechtlichen Sache entschieden worden sein sollte,

liegt eine Verfassungsverletzung wirklich vor.

4. Der fleine Rath leitet die Befugniß zu feiner angefochtenen Schlugnahme aus seinem Oberaufsichtsrechte über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens öffentlicher Korporationen ab.

Run mag zugegeben werden, daß diefes Oberaufsichtsrecht den kleinen Rath berechtigte, durch eine vorsorgliche Magnahme* zu hindern, daß ein Stuck öffentlichen Gutes im Wege ber Zwangs= vollstreckung einem Privaten zugewendet werde, bevor bessen Anspruche von der zuständigen Stelle rechtsträftig festgestellt waren. Insoweit baber seiner angefochtenen Verfügung nur diese Bedeutung und Wirkung zukommt, ist dieselbe nicht als verfassungs= widrig zu erachten. Dagegen kann nicht anerkannt werden, baß ber kleine Rath berechtigt war, über die Gultigkeit bes bem Refurrenten von den Korporationen Campocologno und Zalende bestellten Pfandrechtes zu entscheiden und letzteres einfach als ungültig zu erklären. In diefer Richtung kann dem Rekurrenten gewiß der Zutritt zu den Gerichten nicht abgeschnitten werden. Er macht Anipruche aus einem Rechtsgeschäfte bes Privatrechtes geltend; ob diese Ansprüche wirklich bestehen oder vielleicht wegen mangelnder Verfügungsbefugniß bes Verpfänders nicht haben entstehen können, darüber hat einzig der Richter und nicht die Berwaltungsbehörde zu entscheiden. Der Umstand, daß der Berpfänder eine öffentliche, der staatlichen Oberaufsicht unterstehende Korporation und das verpfändete Vermögensstück ein Theil des Vermögens biefer Korporation ift, anbert hieran nichts. Denn die graubundnerische Verfassung und Gesetgebung enthält nirgends eine Bestimmung, nach welcher privatrechtliche Ansprüche an öffent= liche Korporationen oder deren Gut der richterlichen Rognition ent= zogen und von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden wären. Es muß daher auch hier bei der allgemeinen Regel, daß über privatrechtliche Ansprüche ber Civilrichter entscheidet, sein Bewenden haben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß ber angesochtene Beschluß des kleinen Rathes des Kantons Graubünden insoweit aufgehoben wird, als derselbe das vom Rekurrenten geltend gemachte Pfandrecht als ungültig erklärt, und es wird dem Rekurrenten die Besugniß gewahrt, dieses Pfandrecht auf dem Wege der gerichtlichen Klage geltend zu machen.

III. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte Atteintes portées à d'autres droits garantis.

30. Urtheil vom 1. März 1889 in Sachen Spieß und Moser.

A. In der Abstimmung vom 15. Juli 1888 nahm das Volk bes Kantons Zürich ein vom Kantonsrathe am 16. Januar gl. 3. festgestelltes Gesetz betreffend bas Wirthschaftsgewerbe und ben Kleinhandel mit gebrannten Waffern an. Diefes Gefets bezweckt unter Anderm die Beseitigung der bisherigen Sonderstellung der auf "Ronzession" ober "Ghehaften" beruhenden Tavernenrechte : es waren nämlich bisher die Inhaber von, jei es auf beschränkte Zeit (20 Jahre), sei es auf unbeschränkte Zeit begründeten (von so= genannten ehehaften) Tavernenrechten befugt gewesen, bas Wirth= schaftsgewerbe in allen seinen Zweigen auszuüben, ohne dafür ein periodisches staatliches Patent lösen ober Gasthof= und Speise= wirthschafts-Gewerbegebühren bezahlen zu muffen, während fie bagegen ber Getränkesteuer ober Wirthschaftsabgabe gleich ben andern Wirthen unterworfen waren; insbesondere die zeitlich un= beschränkten sogenannten ehehasten Tavernenrechte waren als mit Liegenschaften verbundene Realrechte behandelt worden. Das in ber Bolksabstimmung vom 15. Juli 1888 angenommene Gesetz bestimmt nun gang allgemein, daß zum gewerbemäßigen Beher= bergen von Gaften und zum Berabreichen von Getränken und Speisen zum Genuß an Ort und Stelle ein staatliches, jeweilen nur für ein Kalenderjahr ertheiltes und unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen zu versagendes, Patent erforderlich jet, welches nur ein personliches und kein bingliches Recht verleihe; es unterwirft ferner alle Wirthschaften (welche zu biesem Zwecke in 20 Klassen eingetheilt werden) der "im Berhältniffe zu deren Begangenschaft" festzusetzenden besondern Wirthschaftsabgabe. Immerhin enthält bas Gesetz in § 47 die folgende Uebergangsbestimmung : "Dieses "Gesetz tritt jofort in Rraft, jedoch mit folgenden Vorbehalten: